

Gebührenordnung
für die landeseigenen Friedhöfe
und Krematorien Berlins

Vom 17. November 2003
(GVBl. S. 546)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs.1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Benutzung der landeseigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif der Anlage F erhoben. Grabstätten gemäß § 33 Abs. 3 bis 6 der Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614), die durch Artikel II § 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, gelten als Wahlgrabstätten.

(2) Für die Benutzung der landeseigenen Krematorien und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Krematoriumsverwaltungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif der Anlage K erhoben.

(3) Die Friedhofs- und Krematoriumsverwaltungen sind berechtigt, für Sonderleistungen privatrechtliche Entgelte zu vereinbaren. Sonderleistungen sind Leistungen, die über die Gebührentarife der Anlagen F und K hinausgehen.

§ 2

Soweit die Benutzung der landeseigenen Friedhöfe, der Krematorien und deren Einrichtungen oder Leistungen der Friedhofs- oder Krematoriumsverwaltungen beantragt worden sind, gilt der Gebührentarif im Zeitpunkt des Antragseingangs.

§ 3

Gebührenfrei sind

1. Ersatznutzungsrechte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 des Friedhofsgesetzes vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, und
2. Umbettungen und Umsetzungen von Grabausstattungsgegenständen aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 3 des Friedhofsgesetzes und § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe und Krematorien Berlins vom 22. Januar 1957 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), außer Kraft.

Berlin, den 17. November 2003

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Peter S t r i e d e r
Senator für Stadtentwicklung

Anlage F
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührentarif
für die landeseigenen Friedhöfe Berlins und deren Einrichtungen

		Gebühr (€)
1	Nutzungsrecht	
1.1	Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte zum Zwecke der sofortigen oder späteren Bestattung	52,00
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	14,00
2	Friedhofsgrundgebühr für die Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage	
2.1	je Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	
2.1.1	in einer Reihen- oder Gemeinschaftsgrabstätte	496,00
2.1.2	in einer Wahl-, Familien- oder Urnenwandgrabstätte	520,00
2.2	bei Verlängerung des Nutzungsrechts ohne weiteren Bestattungsfall, je Bestattungsmöglichkeit und Jahr	6,50
2.3	für das ohne Bestattungsfall überlassene Nutzungsrecht (Reservierung), je Grabstätte und Jahr	26,00
	Anmerkung: Soll während der Dauer der Reservierungszeit oder der Verlängerungszeit bestattet werden, wird die nach Tarifstelle 2.2 und 2.3 gezahlte Grundgebühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.2 angerechnet.	

3 Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten und Grabmalangelegenheiten

3.1 Bestattungen

3.1.1	Erdbestattung einschließlich Sargannahme, Sargaufbewahrung bis zu 4 Tage nach dem Einlieferungstag, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung, Herstellen und Schließen der Gruft, Auskleiden der Gruft, Sandschale, Trauerzugführer, Anordnen der Blumen und Gebinde	
3.1.1.1	in einer Erdwahl- oder Familiengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	285,00
3.1.1.2	in einer Erdreihengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	232,00
3.1.1.3	in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.1),	228,00
3.1.1.4	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.2)	228,00

Anmerkung:

Die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.4 ermäßigt sich um 15,00 €, wenn der Friedhof keine Möglichkeit der Sargaufbewahrung hat.

3.1.2	Beisetzung einer Urne einschließlich Urnenannahme, Urnenaufbewahrung bis zu 3 Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Sandschale, Urnenträger, Anordnen der Blumen und Gebinde	
3.1.2.1	in einer Erdwahl-, Erdreihen-, Urnenwahl- oder Familiengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	97,00
3.1.2.2	in einer Urnenreihengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	91,00
3.1.2.3	in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.3)	87,00
3.1.2.4	in einer Urnenwandgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.4 oder 4.1.5)	50,00

3.2	Benutzung der Feiereinrichtungen	
3.2.1	für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmücken mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung der Orgel, des Harmoniums oder von Musikübertragungsgeräten	
3.2.1.1	für die Dauer von bis zu 30 Minuten	159,00
3.2.1.2	ermäßigte Gebühr für die Friedhöfe Rudow, Köpenicker Str. 131, 12355 Berlin (Neukölln), Grünau, Rabindranath-Tagore-Str. 18-20, 12527 Berlin (Treptow-Köpenick), Staaken, Buschower Weg 18-34, 13591 Berlin (Spandau) und Pankow II, Gaillardstr. 8-9, 13187 Berlin (Pankow), deren Feierhallen in Größe und Ausstattung nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechen, für die Dauer von bis zu 30 Minuten	116,00
3.2.1.3	je weitere angefangene 10 Minuten	53,00
3.2.1.4	je weitere angefangene 10 Minuten bei ermäßigter Gebühr	39,00
3.2.2	für eine stille Abschiednahme für 15 Minuten einschließlich einfacher Ausschmückung des Raumes einschließlich Kerzen	58,00
3.2.3	für eine Abschiednahme am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten	
3.2.3.1	für die ersten 10 Minuten	15,00
3.2.3.2	je weitere angefangene 10 Minuten	4,00
3.2.4	für die würdige Urnenübergabe an die Trauergemeinde in einem Raum, wenn weder Trauerfeier noch stille Abschiednahme vorgesehen sind	22,00
3.2.5	Islamische Bestattungen	
3.2.5.1	Benutzen eines besonderen Waschraums für die rituelle Waschung und Gebet, je angefangene Stunde	110,00
3.2.5.2	Benutzen eines Gebetsraums ohne rituelle Waschung, je angefangene Stunde	58,00
3.3	Grabmalangelegenheiten	
3.3.1	Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.3.1.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	180,00
3.3.1.2	mit einem Rauminhalt von 0,051 m ³ bis zu 0,1m ³	243,00
3.3.1.3	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	34,00
	Sockel und Grabeinfassung sind bei der Berechnung des Rauminhalts einzubeziehen.	

3.3.2	Erteilen einer Zustimmung zum Auslegen eines liegenden Grabmals oder zum Anbringen oder Aufstellen eines Denkzeichens einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.3.2.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,02 m ³	32,00
3.3.2.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,02 m ³	4,00
	Eine Grabeinfassung ist bei der Berechnung des Rauminhalts einzubeziehen.	
	Anmerkung: Bei Grabmalen, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14% und bei liegenden Grabmalen und Denkzeichen 55% der Gebühr erstattet, die nach den unter Nummer 3.3.1 bzw. 3.3.2 aufgeführten Tarifstellen erhoben worden ist, wenn der Nutzungsberechtigte das Grabmal in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt hat.	
3.3.3	Verlängerung der Genehmigung für ein stehendes Grabmal einschließlich Standsicherheitsprüfung, je Jahr	4,00
3.4	Ausbettung und erneute Bestattung	
3.4.1	Öffnen einer Erdgrabstätte für eine Ausbettung bis zur Sargoberkante und Schließen der Grabstätte	293,00
3.4.2	Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte	
3.4.2.1	aus einer Erd- oder Urnengrabstätte	63,00
3.4.2.2	aus einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	44,00
3.4.2.3	aus einer Urnenwandgrabstätte	15,00
	Anmerkung: Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Urnen wird zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 6041 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.	
3.4.3	Bestattung in einer Erd- oder Urnengrabstätte nach einer Ausbettung ohne Zeremonie	
3.4.3.1	eines Sarges	211,00
3.4.3.2	einer Urne	45,00

4	Zusätzliche Gebühr für die Anlage, Instandhaltung und einheitliche Pflege eines Grabfeldes oder einer Urnenwandgrabanlage durch die Friedhofsverwaltung	
4.1	je Bestattungsfall für die Ruhezeit von 20 Jahren	
4.1.1	in einer Erdreihengrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.1.1.3)	1 019,00
4.1.2	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte einschl. Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Kranzablage- und Gedenkstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.1.1.4)	1 027,00
4.1.3	in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte einschl. Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Kranzablage- und Gedenkstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.1.2.3)	69,00
4.1.4	in einer Urnenwandgrabstätte in freistehender Anlage (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.1.2.4)	161,00
4.1.5	in einer Urnenwandgrabstätte in einem Gebäude (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.1.2.4)	621,00
4.2	bei Verlängerung oder Reservierung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandgrabstätte, je Jahr (nur in Verbindung mit Tarifstelle 2.2 oder 2.3)	
4.2.1	in freistehender Anlage	8,00
4.2.2	in einem Gebäude	26,00

Anmerkung:

Soll während der Dauer der Reservierungszeit oder der Verlängerungszeit bestattet werden, wird die nach den unter Nummer 4.2 aufgeführten Tarifstellen gezahlte zusätzliche Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit auf die Gebühr nach den unter Nummer 4.1 aufgeführten Tarifstellen angerechnet.

5 Einzelleistungen

5.1	Sargträger, je Person	30,00
5.2	Aufbewahrung der Urne länger als 3 Wochen, je angefangene Woche	8,00

5.3	Entgegennahme und Verwahren einer Überurne sowie das Einsetzen der Urne in die Überurne für die Urnenbeisetzung	10,00
5.4	Urne für den Versand vorbereiten zuzüglich verauslagte Transportkosten	10,00
5.5	Annahme einer Urne, die von einem Krematorium oder einem Friedhof außerhalb Berlins zugesandt wird oder die von einem Bestattungsinstitut oder Bestattungsfuhrunternehmen angeliefert wird	8,00
5.6	Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Feier- oder Be- stattungstermins	20,00
5.7	Inanspruchnahme eines Kranzwagens	20,00
5.8	Hügel setzen, je Grabstelle	
5.8.1	auf einer Erdreihengrabstätte	52,00
5.8.2	auf einer Erdwahlgrabstätte	61,00
5.8.3	Provisorium	14,00
5.9	Seitliches Bepflanzen eines Hügels	40,00
5.10	Seitliche Abgrenzung setzen für	
5.10.1	eine Erdwahlgrabstätte mit Betonplatten der Größe 50*25*5 cm	56,00
5.10.2	eine Erdreihengrabstätte mit Betonplatten der Größe 50*25*5 cm	52,00
5.10.3	eine Urnenwahlgrabstätte mit Betonkantenstein der Größe 100*25*6 cm	32,00
5.10.4	eine Urnenreihengrabstätte mit Betonkantenstein der Größe 50*25*6 cm	17,00
	Anmerkung: In den unter Nummer 5.10 aufgeführten Tarifstellen sind Ab- bau und Entsorgung am Ende des Nutzungsrechts enthalten.	
5.11	Genehmigung zum Aufstellen einer Bank einschließlich Abräumen und Entsorgen nach Erlöschen des Nutzungsrechts	67,00

Anmerkung:

Bei einer Bank, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung genehmigt worden ist, werden auf Antrag 14% der nach der Tarifstelle 5.11 erhobenen Gebühr erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte die Bank in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt hat.

5.12	Zulassung für Gewerbetreibende	
5.12.1	Einzelzulassung für einen Bezirk, je Jahr einschließlich 3 Ausfertigungen	92,00
5.12.2	Generalzulassung für alle Bezirke, je Jahr einschließlich 5 Ausfertigungen	243,00
5.12.3	Zusätzliche Ausfertigungen der Zulassung, je Exemplar	8,00
5.12.4	Einmalige Erlaubnis, je Grabmal oder Bestattung	20,00
5.12.5	Ablehnung oder Widerruf eines Antrags auf Einzel- oder Generalzulassung	20,00
5.13	Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	19,00
5.14	Schriftliche Auskunft aus dem Friedhofsregister eines Bezirks nach Ablauf der Ruhezeit zum Zwecke der Grabstellensuche	
5.14.1	bei vollständiger Angabe des Namens und der Personendaten des Verstorbenen	15,00
5.14.2	bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen	31,00
5.15	Merkpfahl	8,00

Anlage K
(zu § 1 Abs. 2)

**Gebührentarif für die landeseigenen Krematorien Berlins
und deren Einrichtungen**

		Gebühr (€)
1	Einäscherung einschließlich Sargannahme an Werktagen - ausgenommen an Sonnabenden, Sargaufbewahren bis zu 4 Tage nach dem Einlieferstag, Hilfeleistung bei der Leichenschau, Bereitstellen der Urne und Aufbewahren der Urne bis zu 3 Wochen nach der Einäscherung Anmerkung: Für die Leichenschau nach § 20 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes gelten besondere Gebühren, die mit den Einäscherungsgebühren zusammen eingezogen werden. Sie richten sich nach Abschnitt II Tarifstelle 28010 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen.	218,00
2	Benutzen der Feiereinrichtungen	
2.1	für eine Trauerfeier am Sarg aus Anlass einer Feuerbestattung	
2.1.1	für die Dauer von bis zu 30 Minuten einschließlich Ausschmücken mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellen der Orgel, des Harmoniums oder von Musikübertragungsgeräten	159,00
2.1.2	je weitere angefangene 10 Minuten	53,00
2.2	für eine stille Abschiednahme für 15 Minuten einschließlich einfacher Ausschmückung einschließlich Kerzen	58,00
3	Nebenleistungen	
3.1	Sargannahme an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen als Zuschlag zur Tarifstelle 1	69,00
3.2	Aufbewahren eines Sarges	
3.2.1	für jeden Tag, der die Aufbewahrungszeit der Tarifstelle 1 übersteigt	38,00
3.2.2	für eine Bestattung, die nicht in einem Krematorium Berlins vorgenommen wird, je Tag nach dem Einlieferstag	38,00
3.2.3	in einer Einzelkammer, je Tag	58,00

Bei der Gebührenfestsetzung zu Tarifstelle 3.2.1 bleiben Tage außer Ansatz, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen oder an denen eine Verzögerung der Bestattung infolge einer Sezierung oder Beschlagnahme der Leiche eintritt.

3.3	Aufbewahren einer Urne länger als 3 Wochen, für jede angefangene Woche	8,00
3.4	Übersenden einer Urne zur Beisetzung	
3.4.1	auf einem Friedhof Berlins	21,00
3.4.2	außerhalb Berlins	37,00
4	Änderung oder Stornierung eines vereinbarten Feiertermens	20,00
5	Schriftliche Auskunft aus einem Krematoriumsregister zum Zwecke der Grabstellensuche	
5.1	bei vollständiger Angabe des Namens und der Personendaten des Verstorbenen	15,00
5.2	bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen	31,00